



## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung**

Fachpraktikerin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft /  
Fachpraktiker für Kreislauf- und Abfallwirtschaft  
**(Industrie- und Handelskammer)**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

Fachpraktikerin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft / Fachpraktiker für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- führen Abfälle und Wertstoffe Kreislaufsystemen zu unter Aspekten der Nachhaltigkeit
- erkennen gefährliche Güter, Stoffen und Abfällen und arbeiten mit ihnen
- beschreiben ökologische Kreisläufe und enden Hygienemaßnahmen an
- arbeiten für den Umweltschutz und die Nachhaltigkeit
- beachten Aspekte der Sicherheit und der Gesundheit bei der Arbeit
- führen qualitätssichernde Maßnahmen durch
- erkennen, kennzeichnen und dokumentieren Stoffgemische
- lagern und bearbeiten Werk- und Hilfsstoffe, wenden diese nachhaltig an sowie erkennen Gefahrstoffe
- wickeln logistische Prozesse ab
- bedienen Anlagen
- überwachen Mess-, Steuer- und Regelprozessen
- planen und führen Instandhaltungsmaßnahmen durch
- wählen aus und handhaben Werkzeugen und Maschinen
- betreiben technische Systeme
- erkennen elektrische Gefahren und leiten Maßnahmen ein
- wenden Unterlagen an
- informieren Kundinnen und Kunden
- kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team
- setzen Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen um

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Fachpraktikerinnen für Kreislauf- und Abfallwirtschaft / Fachpraktiker für Kreislauf- und Abfallwirtschaft arbeiten in kommunalen, privatwirtschaftlichen und industriellen Unternehmen im Bereich der nachhaltigen Entsorgung, Verwertung und Beseitigung. Diese Unternehmen sind Teil der Kritischen Infrastruktur und stellen eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft sicher.

## (\*)Erläuterung

Die Europass Zeugniserläuterungen wurden entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Sie besitzen selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

© Europäische Union, 2002-2020 | [europass.cedefop.europa.eu](http://europass.cedefop.europa.eu)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b> Industrie- und Handelskammer (IHK)	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b> Industrie- und Handelskammer (IHK)
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b> Berufsabschluss nach § 66 BBiG/§ 42r HwO für behinderte Menschen ISCED 3 C	<b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b> 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend  Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Umwelttechnologe für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Umwelttechnologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft (Verordnung vom 20. Dezember 2023, BGBl. 2023 I Nr. 395, S. 30ff.)</li></ul>	<b>Internationale Abkommen</b> Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich und der Schweiz Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen
<b>Rechtsgrundlage</b> Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 18. Juni 2025 für eine Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und zum Fachpraktiker für Kreislauf- und Abfallwirtschaft gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes/§ 42r der Handwerksordnung	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer Ausbildung in Betrieben und Bildungseinrichtungen
2. nach beruflicher Umschulung
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

### Zusätzliche Informationen

**Zugang:** Feststellung des Vorliegens von Art und/ oder Schwere der Behinderung nach § 66 BBiG / § 42r HWO

**Ausbildungsdauer:** 3 Jahre

### Ausbildung im „Dualen System“:

Die auf der Grundlage einer Ausbildungsregelung einer zuständigen Stelle (in der Regel Kammer) im Rahmen einer dualen Berufsausbildung vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an dem Ausbildungsrahmenplan eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufs. Die duale Berufsausbildung von Fachpraktikerinnen und Fachpraktikern erfolgt in ausbildungsrechtlich geeigneten Betrieben oder Ausbildungseinrichtungen und in der Berufsschule. Findet die Berufsausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, werden mindestens 12 Wochen der Ausbildung außerhalb dieser Ausbildungseinrichtung in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt.

**Weitere Informationen** finden Sie unter:

[www.berufenet.de](http://www.berufenet.de)  
[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)